

Vereinsatzung des



**SV Hildesia
Diekholzen e.V.**

Satzung des Sportverein Hildesia Diekholzen

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Hildesia Diekholzen e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. 734 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Diekholzen, der Verein wurde am 6. Juni 1946 gegründet.
Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen
erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der
Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Über die entgeltliche Vergütung und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt
im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung
sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die
aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der
ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von der satzungsgemäß hierfür zuständigen Stelle
eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in einzelne Abteilungen, die auch Sparten genannt werden, welche nach Bedarf erweitert oder aufgelöst werden können.

MITGLIEDSCHAFT

§6

Erwerb der Mitgliedschaft
(ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahre, ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes, Beitragsbefreiung erteilt ist.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht vor dem Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§7

Ehrenmitglieder

Personen die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres.
- b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes oder Ehrenrates. Ausschlussgründe sind:
 - wenn das Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung widerhandelt,
 - wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Durch Tod. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangter Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

RECHT UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§9

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind besonders berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassenden der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
- c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

§11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahre, ist die Anwesenheit erlaubt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Anschlag im Vereinskasten an der Turnhalle in der Alfelder Straße unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, mit einer Einberufungsfrist von mindestens 21 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§13**Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seine Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Entlastung des Vorstandes und Kassenverwaltung,
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages.

§14**Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsberichte der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung der Organmitglieder,
- d) Neuwahlen der Organmitglieder und Beirat,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Beschlussfassung des Haushaltsvorschlages,
- g) besondere Anträge,
- h) Verschiedenes.

§ 15**Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, zu jeder Zeit mit einer einfachen Mehrheit einen neuen Vorstand zu wählen. Wegen Einberufung dieser Mitgliederversammlung gilt der § 37 BGB. (siehe § 12 letzter Absatz dieser Satzung)

Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit ihr Amt aus persönlichen Gründen niederzulegen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei es ausreicht, wenn jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gesamtvertretung handeln. Im Innenverhältnis ist der Vorstand befugt, nach interner Beschlussfassung Geschäfte bis zu einem Gesamtwert von Eintausend Euro ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung abzuwickeln.

Geschäfte die über diesen Rahmen hinausgehen, bedürfen den Beschluss des Vorstandes und des Beirates, bei einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Geschäfte die eine Summe von Fünftausend Euro überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat zusammen mit dem Beirat den Haushaltsplan aufzustellen, wobei die Beiräte gleiche Stimmen haben. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Kasse erhält Generalvollmacht im Rahmen des Haushaltsplanes.

Der Vorstand hat dem Verein im Zusammenwirken mit dem Beirat eine Geschäftsordnung vorzulegen, die das interne Geschäftsleben regelt.

Der Vorstand regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein und übt die Aufsicht über den gesamten Vereinsbetrieb aus.

Der Vorstand hat über seine Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Für den Vorstandsbeschluss ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§16

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein bzw. 15 Jahre dem Verein angehören. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit und bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt in obigen Fällen auf Antrag jeden Mitgliedes zusammen. Den Streitenden ist die Gelegenheit zur Darlegung ihres Streites zu geben.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betreffenden belastende Entscheidung, ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§18

Der Beirat

Es wird ein Beirat gebildet, dieser besteht aus:

- a) den Spartenleitern
- b) dem Pressewart,
- c) dem Sozialwart (Seniorenbeauftragter)
- d) dem Jugendwart.

Jedes Mitglied verwaltet das ihm übertragene Amt selbständig im Rahmen der Satzung und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Der Beirat wird mit Ausnahme der Spartenleiter von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Spartenleiter werden von den Sparten gewählt. Die Wahl ist vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat die Wahl bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben und bestätigen zu lassen.

§19**Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr, davon einmal unvermutet, bis ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederschreiben und dem Vorstand mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 20****Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Der Vorstand und der Ehrenrat sind beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß, d.h. wenn sie sieben Tage, in ganz besonderen Fällen drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden, bzw. dem Obmann, einberufen ist Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (Stimmenmehrheit) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handheben oder Stimmzettel.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von schriftlichen Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll mit laufender Seitenzahl zu führen. Das Protokoll auch Niederschrift genannt, welches mindestens von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21**Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, über die Vereinsauflösung, eine Mehrheit von vier Fünftel unter der Bedingung, dass mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 22**Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Der Verein muss vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Diekholzen, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkraftsetzen dieser Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tag der Jahreshauptversammlung nach den Rechenschaftsberichten und der erteilten Entlassung des Vorstandes in Kraft.

Alle durch die Satzung nicht ausdrücklich genannten Angelegenheiten, werden durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung geregelt.

Diekholzen. den 16. Januar 1971

Satzungsänderung §15 und § 18 auf Mitgliederversammlung am 15.02.2002 genehmigt.

Satzungsänderung § 19 auf Mitgliederversammlung am 09.02.2007 genehmigt.

Satzungsänderung § 2 auf Mitgliederversammlung am 11.02.2011 genehmigt.

Satzungsänderung § 1, 2, 11, 18, 22 und 23 auf Mitgliederversammlung am 22.02.2013 genehmigt.